

Vorlage VG 2020/020 – Anlage 1

**Flächennutzungsplan der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft
der Stadt Rottenburg am Neckar mit den
Gemeinden Hirrlingen, Neustetten und Starzach**

**Punktuelle Änderung
Nr. 32**

**Anpassung der Rohstoffabbaufäche im Bereich
„Steinbruch“
Stadt Rottenburg am Neckar, Gemarkung Frommenhausen**

Begründung

Stand: Entwurf (19.12.2019)

1 Planungsanlass und Planbereich

Bereits Anfang 2012 wurde das FNP-Änderungsverfahren für die Reduzierung der Abbaufäche im Bereich des Steinbruchs Frommenhausen eingeleitet. Dieser war verbunden mit dem Auftrag an die Verwaltung, eine Änderung des Regionalplanes Neckar Alb herbeizuführen.

Die Stadt konnte in den darauf folgenden Jahren mit dem Betreiber des Steinbruchs eine Einigung bezüglich der Lage der künftigen Abbaufächen erzielen. Im Jahre 2015 konnte dann dieses Ergebnis zum Steinbruch Frommenhausen in das bereits eingeleitete 3. Änderungsverfahren für den Regionalplan Neckar-Alb für ausgewählte Gebiete für Rohstoffvorkommen mit aufgenommen werden.

Die 3. Änderung des Regionalplans Neckar-Alb 2013 wurde am 24. Mai 2019 durch Veröffentlichung im Staatsanzeiger verbindlich.

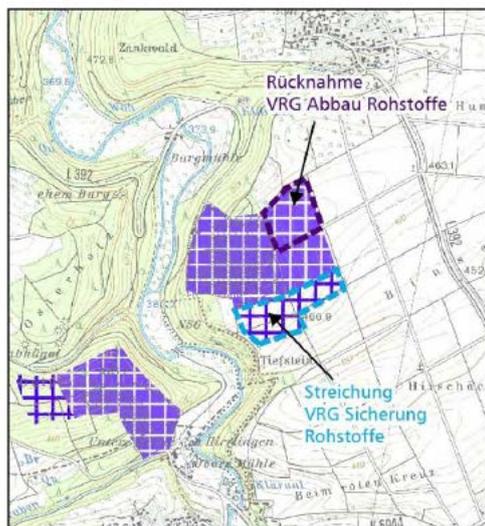
Das FNP-Änderungsverfahren Nr. 32 kann nun fortgeführt werden.

2 Übergeordnete Planungen und bestehende Rechtsverhältnisse

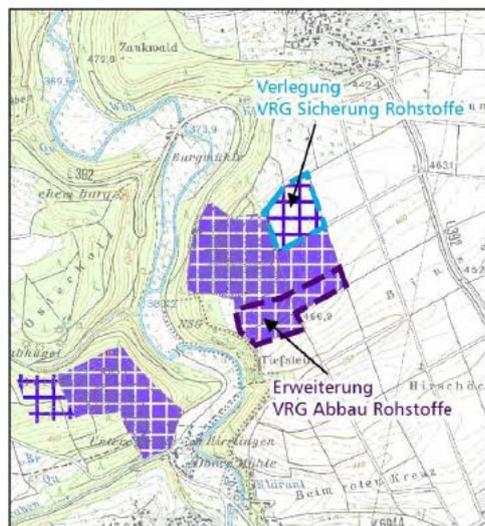
Bauleitpläne sind nach § 1 (4) BauGB den Zielen der Raumordnung anzupassen. Dieses Anpassungsgebot gilt auch bei Änderungen des Flächennutzungsplans.

In der Raumnutzungskarte des Regionalplans Neckar-Alb 2013 (3 Änderung) ist der Änderungsbereich von folgenden Festlegungen betroffen: Vorranggebiet Abbau Rohstoffe und Vorranggebiet Sicherung Rohstoffe.

Änderungen von Festlegungen
im Regionalplan 2013:



Neue Festlegungen in der 3. Änderung des
Regionalplans 2013:



Maßstab 1 : 25 000

Gebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe (VRG)

Erweiterung nach Süden hin um 6,0 ha und Rücknahme im Nordosten um 4,9 ha.

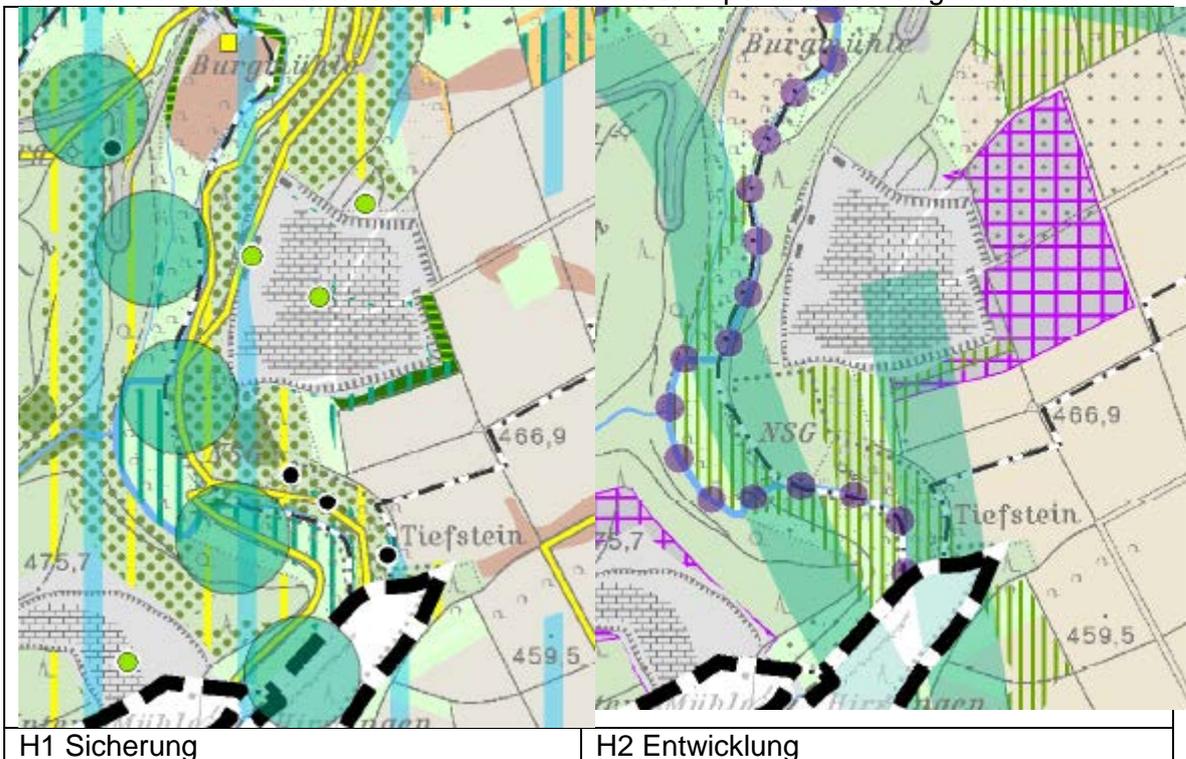
Gebiet zur Sicherung von Rohstoffen (VRG)

Vollständige Streichung im Süden und neue Festlegung im Nordosten auf 4,9 ha.

Die künftige Abbaufäche liegt südlich der Zone III des fachtechnisch abgegrenzten Wasserschutzgebiets „Rossau / Burgmühle“ (WSG-Nr.-Amt 416011).

Südwestlich der künftigen Abbaufäche ist sowohl das Naturschutzgebiet „Kapfhalde“ (Nr. 4.104; VO-Datum 09.05.1983) als auch das FFH-Gebiet „Neckar und Seitentäler bei Rottenburg“ (Nr. 7519341, VO-Datum 31.05.2014) benachbart.

Im sich kurz vor dem Abschluss befindlichen Landschaftsplan ist die Abbaufäche entsprechend dem Stand Regionalplan Neckar-Alb – 1. Änderung dargestellt. Im Südosten sind Kernflächen des landesweiten Biotopverbundes dargestellt.



Im Zuge der Erwirkung einer Abbaugenehmigung muss der Betreiber sich mit den Gegebenheiten auseinanderzusetzen.

3 Standortalternativen

d. Begründung für die Wahl des Planes nach Abwägung mit geprüften, alternativen Planungsmöglichkeiten

Die 3. Änderung des Regionalplans Neckar-Alb 2013 bildet den Rahmen für die Rohstoffversorgung der nächsten 15 – 20 Jahre für die Region allgemein und das Zementwerk Dotternhausen im Besonderen. Die differenzierte Berücksichtigung von Umwelt- und Naturbelangen zielt auf einen möglichst konfliktarmen Rohstoffabbau. Dadurch kann mittel- bis langfristig die Umweltqualität im Bereich und Umfeld der Steinbrüche Plettenberg und Frommenhausen erhalten und teilweise verbessert werden. Zusammenfassend sprechen nach Abwägung mit anderweitigen Planungsmöglichkeiten insbesondere folgende Gründe für die vorliegenden Festlegungen:

- der regionalplanerische Grundsatz, in Nutzung befindliche Abbaustätten möglichst vollständig auszubeu-ten, bevor ein neues Vorkommen (Neuaufschluss) erschlossen wird;
- beim Steinbruch Plettenberg die nahe Lage zum Zementwerk Dotternhausen und der umweltfreundliche Transport der abgebauten Rohstoffe über eine Seilbahn;
- die Rohstoffqualitäten und –potenziale im Bereich beider Abbaustätten;
- bestehende betriebliche Einrichtungen und Vorbelastungen;
- Möglichkeit von Maßnahmen zur Einhaltung rechtlich verbindlicher Umweltstandards und damit Begren-zung der Belastungen durch den Rohstoffabbau auf ein erträgliches Maß.

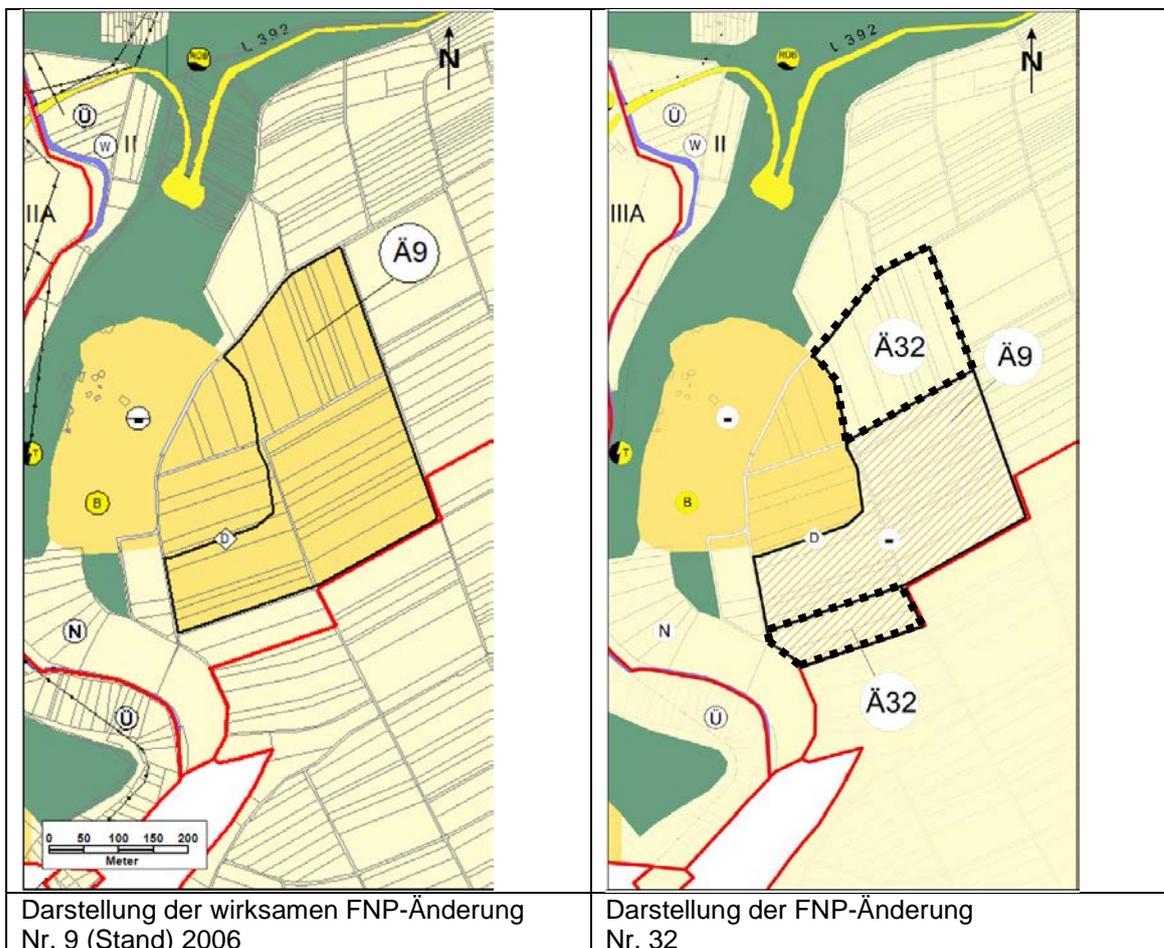
Auszug aus dem Regionalplan Neckar-Alb 2013 – 3. Änderung

4 Inhalte der Planänderung

Die Regionalplanänderung betrifft Festlegungen zu den Gebieten für Rohstoffvorkommen der Kapitel 3.5.1 und 3.5.2 einschließlich der Raumnutzungskarte des Regionalplans Neckar-Alb 2013 im Bereich der Steinbrüche Dotternhausen (Plettenberg) und Rottenburg-Frommenhausen. Im Bereich des Steinbruchs Plettenberg wird das Gebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe (VRG) im aktuellen Geltungsbereich des Gebietes zur Sicherung von Rohstoffen (VRG) nach Süden hin erweitert. Im Bereich des Steinbruchs Frommenhausen wird im Süden das gesamte Gebiet zur Sicherung von Rohstoffen (VRG) durch ein Gebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe (VRG) ersetzt, im Nordosten wird ein Teil des Gebietes für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe (VRG) durch ein Gebiet zur Sicherung von Rohstoffen (VRG) ersetzt.

Die Änderungen betreffen nur Gebiete, die bereits als Abbau- oder Sicherungsgebiet von Rohstoffen festgelegt sind. Daher gibt es keine weiteren Änderungen von Festlegungen der Raumnutzungskarte des Regionalplans Neckar-Alb 2013.

Inhalt der punktuellen Änderung Nr. 32 des Flächennutzungsplans ist die Übernahme der Abgrenzung für das Vorranggebiet Abbau Rohstoffe aus dem nunmehr verbindlichen Regionalplan Neckar-Alb. Der Flächentausch wird entsprechend der 3. Regionalplanänderung vollzogen. Die 9. FNP-Änderung umfasste bereits ein Großteil der Fläche des Abbaugebiets und wird nun entsprechend angepasst; aus der 9. FNP-Änderung verbleibt eine Abbaufäche von rd. 9,8 ha. Im Süden wird das Abbaugebiet um rd. 1,8 ha bis zur Gemarkungsgrenze erweitert, dafür wird im Nordosten die Abbaufäche entsprechend um rd. 5,0 ha in eine landwirtschaftliche Fläche umgewandelt. Der in der Planzeichnung gekennzeichnete Änderungsbereich (schwarz gestrichelt umrandet) umfasst eine Fläche von insgesamt ca. 6,8 ha.



5 Flächenbilanz

Geplante Veränderungen in der Darstellung des Flächennutzungsplans:

	Wirksamer FNP 2010	FNP-Änderung Nr. 32
Landwirtschaftliche Fläche - Bestand	ca. 1,8 ha	ca. 5,0 ha
Rohstoffabbaufläche	ca. 5,0 ha	ca. 1,8 ha
Summe	ca. 6,8 ha	ca. 6,8 ha

6 Verfahren

Die Flächennutzungsplanänderung Nr. 32 erfolgt im Nachgang an die nun verbindliche Regionalplanänderung für die Festlegung zu den Gebieten für Rohstoffvorkommen.

Von der frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB wurde abgesehen, da erst auf Betreiben der Bürgerschaft von Frommenhausen die Änderung durchgeführt wurde.

Von der frühzeitige Beteiligung der Behörden § 4 Abs. 1 BauGB wurde ebenfalls abgesehen, da diese bereits im Zuge der Regionalplanänderung beteiligt wurden.

7 Umweltbericht

Auszug aus dem Umweltbericht zur 3. Regionalplanänderung

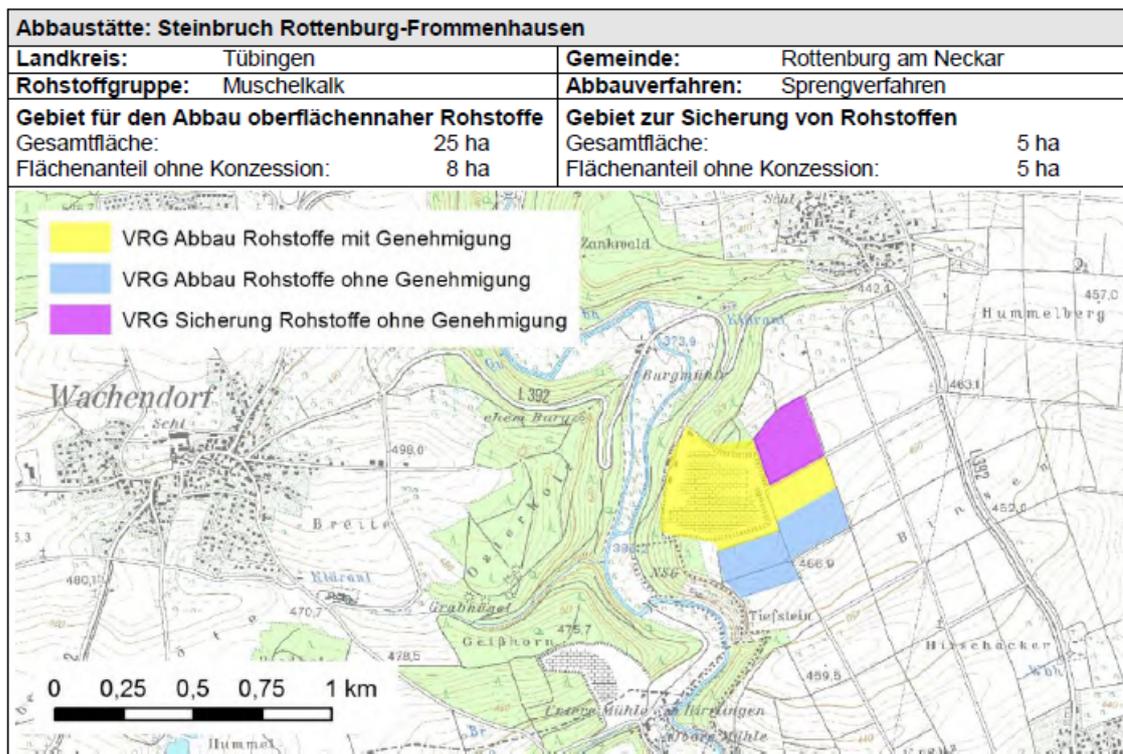
Zum Regionalplan Neckar-Alb 2013 liegt ein umfangreicher Umweltbericht¹ vor, in dem die Inhalte und wichtigsten Ziele des Regionalplans sowie seine Stellung im Planungssystem (Kap. 2), die bedeutsamen Umweltschutzziele des Regionalplans (Kap. 3), die Methodik der Planumweltprüfung (Kap. 4), der Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung (Kap. 7.3) und der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (Kap. 8.2), der Zustand und die voraussichtliche Entwicklung der Umwelt in der Region sowie die Ergebnisse der genannten Prüfungen (Kap. 6, Kap. 7, Kap. 8) dargelegt sind. Die Ausführungen gelten entsprechend für die Umwelt- und Naturschutzprüfungen der 3. Änderung des Regionalplans Neckar-Alb 2013.

2 Übersicht der Inhalte der 3. Änderung Regionalplan Neckar-Alb 2013

Die 3. Änderung Regionalplan Neckar-Alb 2013 bezieht sich maßgeblich auf Festlegungen in der Raumnutzungskarte zu den Gebieten für Rohstoffvorkommen im Bereich der Steinbrüche Dotternhausen (Plettenberg) und Rottenburg-Frommenhausen. Bei beiden Standorten ergeben sich innerhalb der bestehenden regionalplanerischen Gebietskulisse für Rohstoffvorkommen Änderungen.

Beim Steinbruch Plettenberg (SB Plettenberg) erfolgt eine Erweiterung des Gebietes für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe (kurz VRG Abbau Rohstoffe) nach Süden hin unter Rücknahme des Vorranggebietes zur Sicherung von Rohstoffen (kurz VRG Sicherung Rohstoffe). Beim Steinbruch Frommenhausen wird im Süden das VRG Sicherung Rohstoffe durch ein VRG Abbau Rohstoffe ersetzt und im Nordosten ein Teil des VRG Abbau Rohstoffe durch ein VRG Sicherung Rohstoffe.

Einen Überblick über die Festlegungen der 3. Regionalplanänderung geben folgende Kartenausschnitte der betroffenen Abbaustätten.



* Vergrößerte Darstellung der regionalplanerischen Festlegung. Der rechtskräftige Maßstab der Raumnutzungskarte ist 1 : 50'000.

Karte 2: Übersicht der regionalplanerischen Festlegungen beim Steinbruch Rottenburg-Frommenhausen mit Stand der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung

¹ Der Umweltbericht ist verfügbar unter <http://rvna.de/Regionalplanung/Planentwurf+2013.html>.

3 Strategische Umweltprüfung

Folgende Festlegungen der 3. Änderung des Regionalplans Neckar-Alb 2013 sind prüfpflichtig im Sinne des § 8 Abs. 1 Raumordnungsgesetz (ROG) (s. Umweltbericht Regionalplan Neckar-Alb 2013):

- Gebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe (Vorranggebiet),
- Gebiet zur Sicherung von Rohstoffen (Vorranggebiet).

Die Untersuchungen bezüglich der Betroffenheit von Schutzgütern beziehen sich nur auf die Bereiche der regionalplanerischen Vorranggebiete, für die keine immissionsschutzrechtliche Genehmigung vorliegt. Je nach Schutzgegenstand werden unterschiedliche Wirkzonen in die Analyse einbezogen (siehe Tab. 4.1, Umweltbericht zum Regionalplan Neckar-Alb 2013).

Ergänzend zur strategischen Umweltprüfung des Regionalplans 2013 wurde bezüglich der Abbaustätten folgender Aspekt hinzugenommen: Schutzgut Sachwerte, kulturelles Erbe - Betroffenheit von Gebäuden durch Sprengerschütterungen. Bei diesem Punkt wird von einer direkten Betroffenheit und von möglichen Schäden an Gebäuden ausgegangen, wenn die geplante Abbaufäche innerhalb einer Entfernung von 300 m² von Siedlungen bzw. Gebäuden liegt. In diesem Fall wird regionalplanerisch von einer erheblichen Beeinträchtigung ausgegangen. Bei Entfernungen zwischen 300 m und 600 m wird generell von einer unerheblichen Beeinträchtigung ausgegangen. Distanzen größer als 600 m wurden nicht untersucht. Es wird davon ausgegangen, dass es dort zu keinen entsprechenden Beeinträchtigungen kommt.

3.1 Ergebnisse

3.1.1 Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe

Die Flächen der VRG Abbau Rohstoffe, für die keine immissionsschutzrechtliche Genehmigung für den Abbau von Rohstoffen vorliegen, wurden einer Analyse unterzogen. Tabelle 1 zeigt im Überblick die Ergebnisse der Betroffenheit der unterschiedlichen Schutzgüter bei beiden Steinbrüchen (Details s. Tab. 3 und 4). Die zu erwartenden erheblichen negativen Auswirkungen werden aus Übersichtsgründen zusammenfassend in Tabelle 2 dargestellt. Bezüglich der Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung und zum Ausgleich der Beeinträchtigungen siehe Tabelle 9, bezüglich Monitoring siehe Tabelle 10.

Tabelle 1: Zusammenfassung der Ergebnisse bezüglich der Umweltauswirkungen in Folge der Vorranggebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe (k = keine Betroffenheit, u = unerhebliche Betroffenheit, e = erhebliche Betroffenheit)

Nr.	Abbaustätte (Karte, Tabelle im Anhang)	Boden	Wasser	Luft/Klima	Fauna/Flora/biol. Vielfalt*	Landschaft	Mensch (Gesundheit)/Bevölkerung	Sachwerte/kulturelles Erbe
R 03	Steinbruch Dotternhausen (Plettenberg)	k	k	k	e	u	u	e
R 15	Steinbruch Rottenburg-Frommenhausen	u	k	u	e	k	u	e

* Die Ergebnisse der Prüfung der Betroffenheit von Natura 2000-Gebieten und streng geschützter Arten sind in separaten Kapiteln dokumentiert. Diese Aspekte sind aus der Plan-UP-Analyse ausgenommen.

² Richtwert Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau Baden-Württemberg (LGRB)

Tabelle 2: Prognose erheblicher negativer Umweltauswirkungen in Folge der Vorranggebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe

Abbaustätte Schutzgut	Betroffenheit
SB Rottenburg-Frommenhausen (Nr. R 15)	
Fauna, Flora, biologische Vielfalt	Rechnerisch erhebliche Beeinträchtigung bei indirekter Betroffenheit des NSG Kapfhalde. Mittleres Konfliktpotenzial bei einem Abstand von 10 m auf ca. 80 m Länge und hangabseitiger Lage. Evtl. hohes Konfliktpotenzial bzgl. Feldlerche.
Sachwerte, kulturelles Erbe	Hohes Konfliktpotenzial bzgl. des Bodendenkmals „jungsteinzeitliche Siedlungsreste Frommenhausen“; dieses ist vom Abbau teilweise unmittelbar betroffen. 365 m Wirtschaftswege sind durch Abbau direkt betroffen und 240 m tangiert.

Steinbruch Rottenburg-Frommenhausen

Details siehe Tabelle 4 und Karte 4

Beim Schutzgut Wasser (Schutzgegenstände: Wasserschutzgebiet, Hochwasserschutzgebiete, Fließgewässer, Stillgewässer) und beim Schutzgut Landschaft (Schutzgegenstände: Landschaftsschutzgebiet, Streuobstwiesen-, Heidelandschaft) ergeben sich voraussichtlich keine Beeinträchtigungen. Die der regionalplanerischen Umweltprüfung zugrunde gelegten Schutzgegenstände sind nicht betroffen.

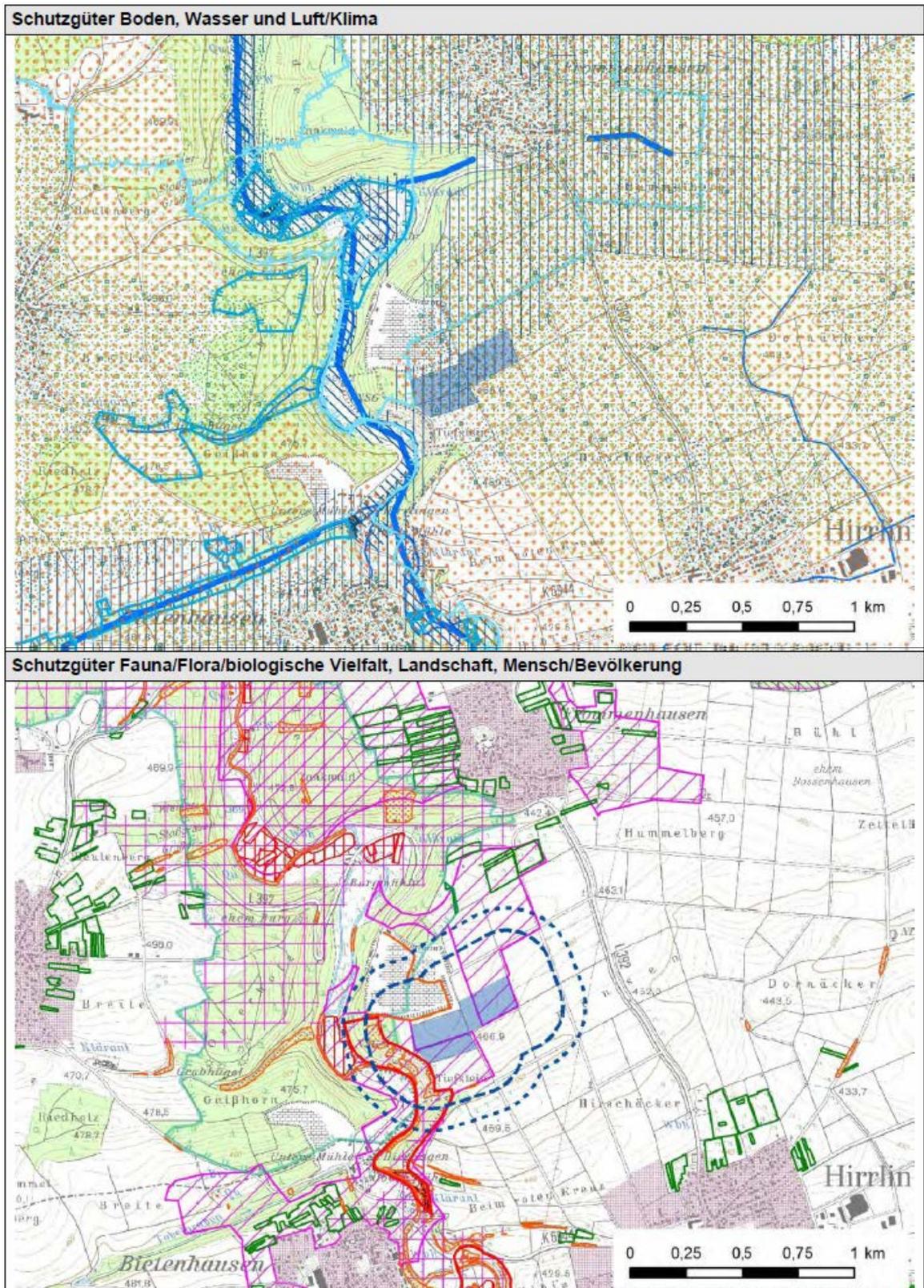
Beim Schutzgut Boden, beim Schutzgut Luft/Klima und beim Schutzgut Mensch (Gesundheit)/Bevölkerung ergeben sich rechnerisch bei den der Regionalplanung zugrunde gelegten Schutzgegenständen voraussichtlich nur unerhebliche Beeinträchtigungen. Die für die Bewertung herangezogenen Erheblichkeitsschwellen (siehe Tab. 4.3 Umweltbericht zum Regionalplan Neckar-Alb 2013) werden nicht überschritten.

Das Schutzgut Fauna/Flora/biologische Vielfalt (Schutzgegenstände: Naturschutzgebiet, Bannwald, Schonwald, § 33-Biotop, Waldbiotop, flächenhaftes Naturdenkmal), in diesem Fall das nahe gelegene NSG Kapfhalde, könnte durch randliche Stoffeinträge erheblich negativ betroffen sein. Das VRG Abbau Rohstoffe reicht im Südwesten auf einer Länge von etwa 80 m bis auf 10 m an das Schutzgebiet heran. Bei Untersuchungen im Jahr 2003⁴ wurden im Bereich und weiteren Umfeld des VRG Abbau Rohstoffe Brutvorkommen der Feldlerche sowie ein Brutvorkommen der Wachtel auf einer Ackerfläche im weiteren Umfeld des VRG Abbau Rohstoffe nachgewiesen. Diese Aspekte werden zusätzlich in die erheblichen Betroffenheiten übernommen.

⁴ Dörr Ingenieure, 2004: Antrag auf raumordnerische Beurteilung für die Erweiterung des Steinbruchs Frommenhausen. Teil C: Raumordnerische Umweltverträglichkeitsuntersuchung. Schutzgut Flora und Fauna.

Tabelle 4: Gebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe: SB Rottenburg-Frommenhausen

Schutzgut/ Umweltaspekt	Umweltauswirkung				Erheblichkeit	Bemerkungen
	direkte Betroffenheit (Wirkraum I)		indirekte Betroffenheit (Wirkraum II)			
	ha	%	ha	%		
Boden						
Gebiet mit hoher natürlicher Ertragsfähigkeit der Böden	8,18	0,80			u	Gebiet nördlich Hirrlingen: 1.036 ha
Gebiet mit hoher Ausgleichswirkung der Böden im Wasserhaushalt	7,72	0,91			u	Gebiet Nr. 5215: 846 ha
Gebiet mit hoher Filter-Pufferkapazität der Böden	7,83	0,13			u	Gebiet Nr. 2266 und Gebiet Nr. 2278: 6.088 ha
Wasser						
WSG Zone I und II					k	
WSG Zone III, IIIA, IIIB					k	
Heilquellenschutzgebiet					k	
Gebiet vorbeugender Hochwasserschutz					k	
Stillgewässer					k	
Fließgewässer					k	
Luft, Klima						
Kalt-/Frishluftstehungsgebiet	8,18	2,47			u	Teilgebiet bei Frommenhausen: 331 ha
Kaltluftabflussbahnen					k	
Fauna, Flora, biologische Vielfalt						
NSG, Bannwald, Schonwald			6,80 NSG	57,63	e	NSG „Kapfhalde“: 11,80 ha; tatsächliches Konfliktpotenzial aufgrund der Topographie, der hangabseitigen Lage entgegen der Hauptwindrichtung und der Vorbelastungen eher gering bis mittel
§ 33-Biotop, FND, Waldbiotop					k	
Generalwildwegeplan					k	
Landschaft						
sonstige wertvolle Gebiete für Naturschutz und Landschaftspflege: LSG, Streuobstwiese, Heide					k	
unzerschnittener Raum hoher Wertigkeit					k	
Mensch (Gesundheit), Bevölkerung						
Wohngebiet, Mischgebiet					k	
Einzelwohnhäuser, Siedlungsplitter					k	
Gebiet für regional bedeutsame Erholung			3,60	1,13	u	Erholungsflächen im Umkreis von 2.000 m: 320 ha
Gebiet für die ortsnahe Erholung	4,57	1,72	27,10	10,19	u	Ortsnahe Erholungsflächen im Umkreis von 2.000 m: 266 ha
Sachwerte, kulturelles Erbe						
bedeutsames historisches Kultur-/Baudenkmal						
bedeutsames flächenhaftes Bodendenkmal	2,66	42,76	3,56	57,23	e	Bodendenkmal: jungsteinzeitliche Siedlungsreste Frommenhausen „Bogen/Kapf“: 6,22 ha
Gebäude					k	
Straßen, Wege	365 m		240 m		e	Wirtschaftswege direkt betroffen und tangiert



Karte 4: VRG Abbau Rohstoffe SB Rottenburg-Frommenhausen: Betroffenheit der Schutzgüter (Legende siehe S.4)

Erhebliche Beeinträchtigungen sind auch beim Schutzgut Sachwerte/kulturelles Erbe zu erwarten:

- Im Bereich des VRG Abbau Rohstoffe befinden sich nach Angaben des Landesamtes für Denkmalpflege jungsteinzeitliche Siedlungsreste (Bodendenkmal). Teilbereiche (2,66 ha) davon gehen mit dem Rohstoffabbau verloren, andere liegen in unmittelbarer Nachbarschaft.
- Außerdem sind Wirtschaftswege mit Erschließungsfunktion für benachbarte Flächen direkt betroffen und tangiert.

3.1.2 Vorranggebiet zur Sicherung von Rohstoffen

Die Flächen der VRG Sicherung Rohstoffe, für die keine immissionsschutzrechtliche Genehmigung für den Abbau von Rohstoffen vorliegen, wurden einer Analyse unterzogen. Folgende Tabelle 5 zeigt im Überblick die Ergebnisse der Betroffenheit der unterschiedlichen Schutzgüter bei beiden Steinbrüchen (Details s. Tab. 3 und 4). Die zu erwartenden erheblichen negativen Auswirkungen werden aus Übersichtsgründen zusammenfassend in Tabelle 6 dargestellt. Bezüglich der Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung und zum Ausgleich der Beeinträchtigungen siehe Tabelle 9, bezüglich Monitoring siehe Tabelle 10.

Tabelle 5: Zusammenfassung der Ergebnisse bezüglich der Umweltauswirkungen in Folge der Vorranggebiete zur Sicherung von Rohstoffen (k = keine Betroffenheit, u = unerhebliche Betroffenheit e = erhebliche Betroffenheit)

Nr.	Abbaustätte (Karte, Tabelle im Anhang)	Boden	Wasser	Luft/Klima	Fauna/Flora/biologische Vielfalt*	Landschaft	Mensch (Gesundheit)/Bevölkerung	Sachwerte/kulturelles Erbe
R 03	Steinbruch Dottemhausen (Plettenberg)	k	k	k	e	e	u	e
R 15	Steinbruch Rottenburg-Frommenhausen	u	u	u	e ¹	k	u	u

* Die Betroffenheit von Natura 2000-Gebieten wird im Zuge der Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung untersucht.

¹ Nachträgliche Hochstufung von „keine Betroffenheit“ in „erheblich betroffen“ aufgrund möglicher Vorkommen der Feldlerche und der Wachtel

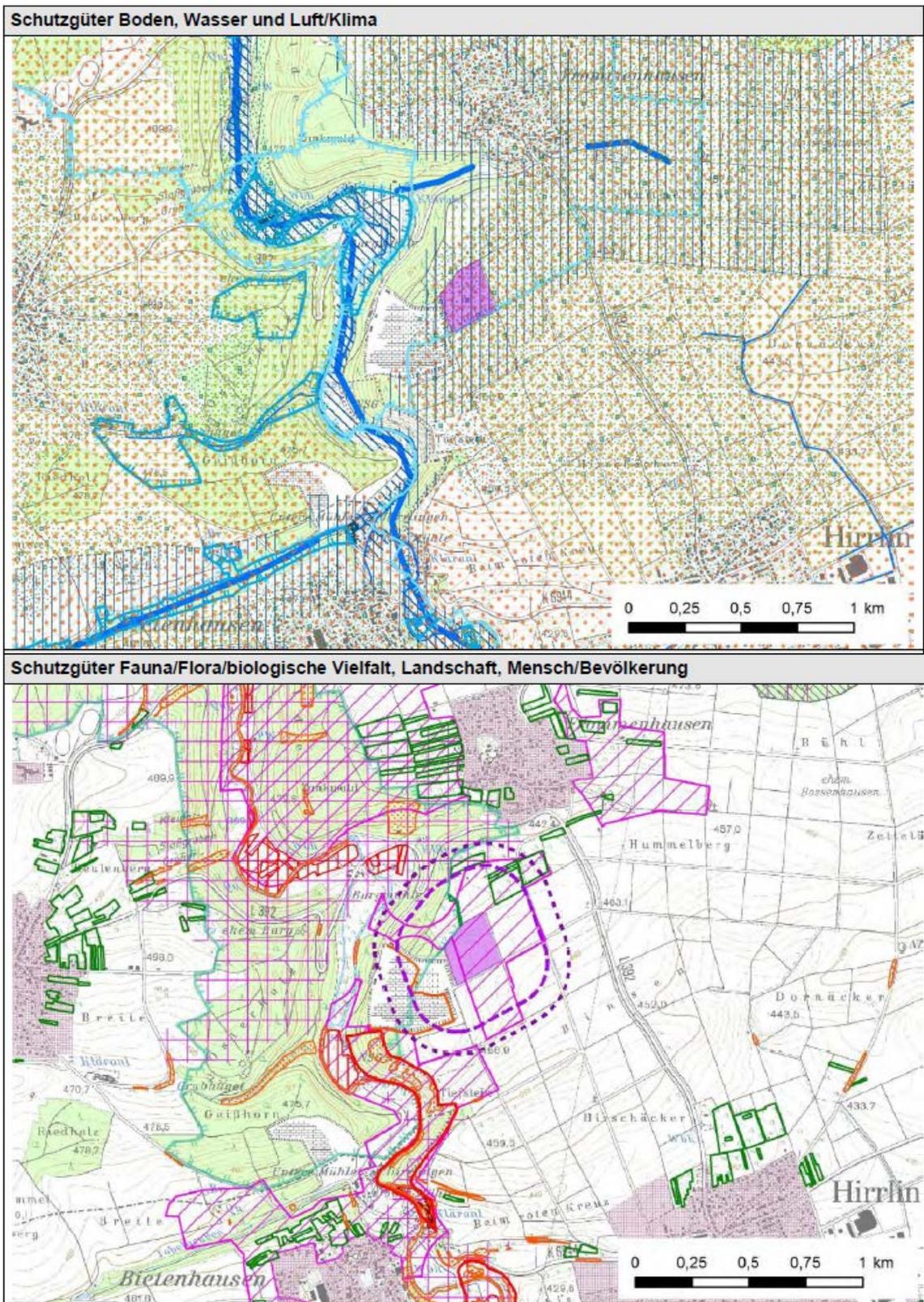
Tabelle 6: Prognose erheblicher negativer Umweltauswirkungen in Folge der Vorranggebiete zur Sicherung von Rohstoffen

Abbaustätte	Schutzgut	Betroffenheit
SB Rottenburg-Frommenhausen (Nr. R 15)		
Fauna, Flora, biologische Vielfalt		Evtl. hohes Konfliktpotenzial bzgl. Feldlerche und Wachtel.

Steinbruch Rottenburg-Frommenhausen

Tabelle 8: Gebiet zur Sicherung von Rohstoffen SB Rottenburg-Frommenhausen

Schutzgut/ Umweltaspekt	Umweltauswirkung				Erheblichkeit	Bemerkungen
	direkte Betroffenheit (Wirkraum I)		indir. Betroffenheit (Wirkraum II)			
	ha	%	ha	%		
Boden						
Gebiet mit hoher natürlicher Ertragsfähigkeit der Böden	5,02	1,01			u	Gebiet bei Frommenhausen: 495 ha
Gebiet mit hoher Ausgleichwirkung der Böden im Wasserhaushalt	5,02	0,59			u	Gebiet Nr. 5215: 846 ha
Gebiet mit hoher Filter-Pufferkapazität der Böden	5,02	1,01			u	Gebiet Nr. 719: 494 ha
Wasser						
WSG Zone I und II	5,02	2,07			u	WSG „Rossau/Burgmühle“ Nr. 416-057 Zone III: 221 ha
Heilquellenschutzgebiet					k	
Gebiet vorbeugender Hochwasserschutz					k	
Stillgewässer					k	
Fließgewässer					k	
Luft, Klima						
Kalt-/Frischlufentstehungsgebiet	5,02	1,52			u	Teilgebiet von Frommenhausen: 331 ha
Kaltluftabflussbahnen					k	
Fauna, Flora, biologische Vielfalt						
NSG, Bannwald, Schonwald					k	
§ 33-Biotop, FND, Waldbiotop					k	
Generalwildwegeplan					k	
Landschaft						
sonstige wertvolle Gebiete für Naturschutz und Landschaftspflege: LSG, Streuobstwiese, Heide					k	
unzerschnittener Raum hoher Wertigkeit					k	
Mensch (Gesundheit), Bevölkerung						
Wohngebiet, Mischgebiet					k	
Einzelwohnhäuser, Siedlungssplitter					k	
Gebiet für regional bedeutsame Erholung			4,99	1,53	u	Erholungsgebiet Neckartal und Seitentäler im Umkreis von 2.000 m: 326 ha
Gebiet für die ortsnahe Erholung	4,05	1,56	19,66	7,53	u	Erholungsflächen im Umkreis von 2.000 m: 261 ha
Sachwerte, kulturelles Erbe						
bedeutsames historisches Kultur-/Baudenkmal					k	
bedeutsames flächenhaftes Bodendenkmal					k	
Straßen, Wege	270 m				u	landwirtschaftlicher Hauptweg, unerheblich, da verkehrliche Erschließung gewährleistet bleibt.



Karte 6: VRG Sicherung Rohstoffe SB Rottenburg-Frommenhausen: Betroffenheit der Schutzgüter (Legende siehe S.4)

Bei diesem Steinbruch ist im Bereich des VRG Sicherung Rohstoffe außer beim Schutzgut Fauna/Flora/biologische Vielfalt voraussichtlich mit keinen erheblichen Beeinträchtigungen zu rechnen. Die der Bewertung zugrunde gelegten Schutzgegenstände sind entweder nicht betroffen oder die Erheblichkeitsschwellen (siehe Tab. 4.3 Umweltbericht zum Regionalplan Neckar-Alb 2013) werden bei Betroffenheit nicht überschritten.

Rechnerisch war keine Betroffenheit des Schutzgutes Fauna/Flora/biologische Vielfalt ermittelt worden. Für die abschließende Beurteilung wurden jedoch Untersuchungen im Jahr 2003⁶ herangezogen. Demnach gab es in diesem Jahr im Bereich und weiteren Umfeld des VRG Sicherung Rohstoffe Brutvorkommen der Feldlerche sowie ein Brutvorkommen der Wachtel im Bereich des Vorranggebietes. Diese Aspekte werden zusätzlich in die erheblichen Betroffenheiten übernommen. Die Betroffenheit wurde von „keine Betroffenheit“ auf „erheblich betroffen“ hochgestuft.

3.2 Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich

In Folge der Festlegungen zu den Steinbrüchen Dotternhausen (Plettenberg) und Rottenburg-Frommenhausen sind erhebliche negative Auswirkungen auf die Schutzgüter Fauna/Flora/biologische Vielfalt, Landschaft und Sachwerte/kulturelles Erbe möglich (siehe Kap. 3.2.1 und 3.2.2). In Tabelle 9 sind mögliche Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich aufgeführt.

Tabelle 9 Erhebliche negative Umweltauswirkungen in Folge der Gebiete für Rohstoffvorkommen (VRG Abbau/Rohstoffe, VRG Sicherung Rohstoffe) und Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich

Schutzgut	Betroffenheit	Maßnahmen
VRG Abbau/VRG Sicherung Rohstoffe SB Rottenburg-Frommenhausen		
Fauna, Flora, biologische Vielfalt	NSG Kapfhalde: Beeinträchtigung durch randliche Einflüsse (Staubeintrag) Verlust von Ackerflächen als Lebensstätten und Zerstörung und Beeinträchtigung von Brutstätten der Feldlerche und der Wachtel	Randliche Sicherungsmaßnahmen in Absprache mit den Naturschutzbehörden: Regelungen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens. Monitoring Vorbereitung der Ackerflächen für die Erweiterung des Abbaus im Winterhalbjahr vor Zuzug der beiden Vogelarten. Anlage von Lerchenfenstern in verbleibenden Ackerflächen der Umgebung. Anlage von Blühstreifen an nahegelegenen Ackerrändern, evtl. Extensivierung der Ackernutzung in ausgewählten Bereichen
Sachwerte, kulturelles Erbe	Verlust möglicher Vorkommen von jungsteinzeitlichen Siedlungsresten (Bodendenkmal)	Einzelfallprüfung im Vorfeld des Gesteinsabbaus über Umfang archäologischer Ausgrabungen. Ggf. fachgerechte Bergung und Dokumentation auftretender Funde und Befunde. Regelungen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens. Monitoring
	Randliche Beeinträchtigung (240 m) und Verlust (365 m) von Wirtschaftswegen mit Erschließungsfunktion für benachbarte Flächen	Neuanlage von Wirtschaftswegen, die eine Erschließung der benachbarten Flächen ermöglichen; Sicherungsmaßnahmen bei tangierten Wegen. Regelungen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens. Monitoring

Bei beiden Abbaustätten gibt es laut Expertise geeignete Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung bzw. zum Ausgleich von möglichen Beeinträchtigungen. Die Fachgutachten aus den Jahren 2015 (Bereich Plettenberg) und 2004 (Bereich Frommenhausen) sind nicht mehr vollständig aktuell, die aufgeführten Maßnahmen müssen bezüglich der weiteren streng geschützten Arten auf Ebene des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens ergänzt werden. Im Folgenden aufgeführte Maßnahmen betreffen nicht nur die voraussichtlich erheblichen Beeinträchtigungen von Schutzgütern; es sind zusätzlich Maßnahmen aufgeführt, die einen Beitrag zu Vermeidung bzw. Minderung unerheblicher Beeinträchtigungen leisten können (z. B. Boden).

Steinbruch Rottenburg-Frommenhausen

- Anlage von Blühstreifen an nahe gelegenen Ackerrändern, evtl. Extensivierung der Ackernutzung in ausgewählten Bereichen.
- Frühzeitige Umsetzung von Heckenpflanzungen in den Randbereichen der Vorhabenfläche.
- Anlage von Lerchenfenstern in verbleibenden Ackerflächen der Umgebung.
- Anlage von Wanderbiotopen (Ruderalflächen) im Steinbruch.
- Kompensation des Verlustes von Gehölzstrukturen durch Herausnahme einer Rückgabefläche (mittelwertige Wald) aus dem bestehenden Abbaugbiet.

- Verarbeitung des Bodens in relativ trockenem Zustand (sommerliche Wärmeperiode oder winterliche Frostperiode).

3.3 Monitoring zur Überwachung erheblicher Umweltauswirkungen

Gemäß § 8 Abs. 4 Raumordnungsgesetz (ROG) i. V. m. § 28 Abs. 4 Landesplanungsgesetz (LplG) haben die Raumordnungsbehörden laufend die räumliche Entwicklung des Landes zu beobachten. Auf Regierungsbezirksebene führt die höhere Raumordnungsbehörde ein digitales Raumordnungskataster, das die raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen in ihrem Bezirk enthält. Im Zuge der strategischen Umweltprüfung zur 3. Änderung des Regionalplans Neckar-Alb 2013 wird für alle Festlegungen, die als erheblich negativ eingestuft wurden (s. Kap. 3.1), ein entsprechendes Monitoring vorgeschlagen. Das Monitoring ist in Tabelle 10 zusammengefasst.

In Folge der Änderung der Festlegungen zu den Gebieten für Rohstoffvorkommen bei den Steinbrüchen Dotternhausen (Plettenberg) und Rottenburg-Frommenhausen werden in neun Fällen erhebliche negative Auswirkungen auf Schutzgüter prognostiziert. Betroffen sind die Schutzgüter Fauna/Flora/biologische Vielfalt, Landschaft und Sachwerte/kulturelles Erbe.

Tabelle 10: Monitoring erheblicher Umweltauswirkungen bzgl. der Gebiete für Rohstoffvorkommen

Abbaustätte	Schutzgut → Monitoring	Indikator	Datenerhebung/ -lieferung
SB Rottenburg-Frommenhausen	<u>Schutzgut Fauna/Flora/biologische Vielfalt:</u> → Dokumentation/Beobachtung von Staubeinträgen in die Schutzgebiete durch jährliche Inaugenscheinnahme in Absprache mit der zuständigen Naturschutzbehörde; Schutzmaßnahmen in Absprache mit der zuständigen Naturschutzbehörde	Staubablagerungen	Betreiber; Prüfung durch Naturschutzbehörde
	→ Untersuchungen zu Betroffenheit und Umgang mit den streng geschützten Vogelarten Feldlerche und Wachtel	Vorkommen von Brutstätten bzw. Revieren	Betreiber; Prüfung durch Naturschutzbehörde
	<u>Schutzgut Sachwerte/kulturelles Erbe:</u> → Unterrichtung des Landesamtes für Denkmalpflege über beabsichtigte Oberbodeninanspruchnahmen im Zuge des Abbaufortschritts, Dokumentation	Flächeninanspruchnahme	Betreiber; Prüfung durch Landesamt für Denkmalschutz
	→ Überprüfung der Planungsunterlagen bzgl. der Gewährleistung der Erschließung der benachbarten Flächen im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens	Wegverbindung zu benachbarten Wirtschaftsflächen	Betreiber (Planung), Prüfung durch höhere Raumordnungsbehörde

Für die einzelnen Betroffenheiten ist folgendes Monitoring vorgesehen:

Schutzgut Fauna/Flora/biologische Vielfalt beim Steinbruch Rottenburg-Frommenhausen:

Benachbartes Naturschutzgebiet Kapfhalde: Das Naturschutzgebiet ist möglicherweise von randlichen Staubeinträgen betroffen. Randliche Staubablagerungen können in die Kontrollen der Schutzgebiete durch die untere Naturschutzbehörde und untere Forstbehörde aufgenommen werden. Ggf. sind Schutzmaßnahmen zu ergreifen. Im Zuge des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens sind Regelungen zu treffen. Die höhere Raumordnungsbehörde beim Regierungspräsidium Tübingen prüft die Unterlagen diesbezüglich im Rahmen der Beteiligung.

Brutvorkommen Feldlerche und Wachtel: Möglicherweise gibt es im Bereich der regionalplanerischen Vorranggebiete Brutvorkommen der Feldlerche und der Wachtel. Die Betroffenheiten sind zu untersuchen und Vorschläge für Maßnahmen zur Vermeidung bzw. zur Verminderung der Beeinträchtigungen zu treffen. Diese sollen im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens durch die untere Naturschutzbehörde geprüft werden. Die Regelungen sind als Auflagen in die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zu übernehmen. Die höhere Raumordnungsbehörde beim Regierungspräsidium Tübingen prüft die Unterlagen diesbezüglich im Rahmen der Beteiligung.

Schutzgut Sachwerte/kulturelles Erbe beim Steinbruch Rottenburg-Frommenhausen:

Jungsteinzeitliche Siedlungsreste: Durch den Abbau sind in den Gewannen „Bogen“ und „Kapf“ voraussichtlich jungsteinzeitliche Siedlungsreste betroffen. Das Landesamt für Denkmalpflege ist durch den Betreiber von beabsichtigten Erweiterungen, die neue Flächen betreffen, vorab rechtzeitig zu informieren. Das betreffende Abbaugeschehen im Bereich des Oberbodens soll durch das Landesamt für Denkmalpflege begleitet werden. Im Zuge des Genehmigungsverfahrens sind diesbezügliche Regelungen zu treffen. Die höhere Raumordnungsbehörde beim Regierungspräsidium Tübingen prüft die Unterlagen diesbezüglich im Rahmen der Beteiligung.

Wirtschaftswege mit Erschließungsfunktion für benachbarte Flurstücke: Im Zuge des Genehmigungsverfahrens sind die Voraussetzungen für die Erschließung benachbarter land- und forstwirtschaftlicher Flächen zu schaffen. Die höhere Raumordnungsbehörde beim Regierungspräsidium Tübingen prüft die Unterlagen diesbezüglich im Rahmen der Beteiligung.

4 Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung

Bezüglich der Methodik wird auf Kapitel 7.3 des Umweltberichts zum Regionalplan Neckar-Alb 2013 verwiesen.

4.1 Ergebnisse

Auf den folgenden Seiten sind in Datenblättern für den Steinbruch Dotternhausen (Plettenberg) und den Steinbruch Rottenburg-Frommenhausen jeweils die Gebiete für Rohstoffvorkommen, die Natura 2000-Schutzgebiete sowie eine überschlägige Ermittlung potenzieller Beeinträchtigungen dokumentiert. Nur diejenigen Teile der regionalplanerischen Vorranggebiete einschließlich eines zusätzlichen Wirkraumes von 200 m, für die keine immissionsschutzrechtliche Genehmigung vorliegt, wurden in die Analyse einbezogen.

Die Ergebnisse beim Steinbruch Dotternhausen (Plettenberg) bestätigen und fassen die in dem Fachbeitrag Tiere und Pflanzen⁸ vorliegenden Ergebnisse aus Kapitel 3.5 „FFH-Verträglichkeitsprüfung (FFH-VP)“ zusammen. Aufgrund von Hinweisen ehrenamtlicher Naturschützer wurden Ergänzungen bzgl. der Arten der EU-Vogelschutzrichtlinie vorgenommen, u. a. Brutvorkommen der Heidelerche.

Zum Steinbruch Rottenburg-Frommenhausen liegt ein nicht mehr aktuelles Gutachten⁹ aus dem Jahr 2004 vor. Die vom Regionalverband vorgenommene Einschätzung auf der Grundlage einer Lebensraumtypenanalyse per Luftbild- und Datenauswertung kommt zu ähnlichen Ergebnissen wie seinerzeit das Gutachten.

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass sich bei beiden Steinbrüchen in Folge der regionalplanerischen Gebiete für Rohstoffvorkommen (VRG Abbau Rohstoffe, VRG Sicherung Rohstoffe) zwar Eingriffe in die die Landschaft ergeben. Die Eingriffe können nach Angaben von Fachgutachtern voraussichtlich jedoch so getätigt und durch geeignete Maßnahmen ausgeglichen und minimiert werden, dass eine Vereinbarkeit mit den Erhaltungs- und Entwicklungszielen des benachbarten und des betroffenen Natura 2000-Gebietes erreicht werden kann. Eine erhebliche Beeinträchtigung der Natura 2000-Ziele kann weitgehend ausgeschlossen werden. Auf dem Plettenberg sind für die Ebene des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens detaillierte Untersuchungen, insbesondere bezüglich der Brutvorkommen von Braunkehlchen, Heidelerche und Neuntöter und die Ableitung entsprechender vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen erforderlich.

⁸ AG.L.N Landschaftsplanung und Naturschutzmanagement, 2015: Fachbeitrag Tiere und Pflanzen im Rahmen eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens mit integrierter Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP).

⁹ Dörr Ingenieure, 2004: Antrag auf raumordnerische Beurteilung für die Erweiterung des Steinbruchs Frommenhausen. Teil C: Raumordnerische Umweltverträglichkeitsuntersuchung. Schutzgut Flora und Fauna.

Blatt 2: Gebiete für Rohstoffvorkommen Steinbruch Rottenburg-Frommenhausen

1. Vorhaben	
Landkreis: Tübingen	Gemeinde: Stadt Rottenburg
Nr.: R 15	Größe nicht konzessionierte Fläche: 10,5 ha
Wirkraum II: 200 m	
Folgebemaßnahme: Rohstoffabbau	
Baubedingte Auswirkungen: Verlust von Vegetation und Boden	
Anlagebedingte Auswirkungen: Lärm- und Staubemissionen	
Betriebsbedingte Auswirkungen: Lärm- und Staubemissionen, Erschütterungen durch Sprengungen	
2. Überblick über Lage des Vorhabens und der Natura 2000-Gebiete	
VRG schließt östlich an das bestehende Abbaugelände an. Das Gebiet liegt in einer Entfernung von ca. 25 m vom FFH-Gebiet auf der rechten Anhöhe oberhalb des Starzeltals. In den nächsten 15 – 20 Jahren ist hier aus regionalplanerischer Sicht der Abbau möglich.	
3. Betroffene Natura 2000-Gebiete	
Gebiet 1: FFHG 7519-341 Neckar und Seitentäler bei Rottenburg	Fläche: 572 ha
Kurzcharakteristik: Das relativ kleine FFH-Gebiet umfasst das obere Neckartal von Börstingen bis Rottenburg, das Starzeltal ab Rangendingen, das Katzenbachtal ab Dettingen und das Rommelstal ab Eckenweiler abwärts, allesamt bis zur Mündung in den Neckar. Neben den Fließgewässern mit ihren bachbegleitenden Hochstaudenfluren, Gehölzen und Auenwäldern sind Kalk-Magerrasen, magere Mähwiesen sowie naturnahe Wälder typisch.	
Schutzwürdigkeit: Vorkommen seltener und gefährdeter Lebensraumtypen, Lebensgemeinschaften und Arten im benachbarten Naturschutzgebiet Kapfhalde. Schützenswert sind hier v. a. Trockengebüsch, Trockenwald, Wacholderheide und Trockenrasen.	
Lebensraumtypen (Auswahl): Fließgewässer mit flutender Wasservegetation, Kalk-Pionierrasen, orchideenreiche Kalk-Magerrasen, feuchte Hochstaudenfluren, magere Flachland-Mähwiesen, Schlucht- und Hangmischwälder, Auenwälder mit Erle, Esche, Weide.	
Anhang II-Arten: Schmale Windschnecke, Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling, Kammolch, Bechsteinflendermaus, Großes Mausohr, Dicke Trespe	
4. Überschlägige Ermittlung potenzieller erheblicher Beeinträchtigungen	
Direkt betroffene Fläche: -	Fläche Wirkraum II / minimaler Abstand zu Natura 2000-Gebiet: 5,54 ha / 15 m
Derzeitige Landnutzung im Vorhaben- und Wirkraum	Vorhabenraum: Ackerland 100 % Wirkraum II: Ackerland 70 %, Wald 15 %, Abbaustelle 10 %, Grünland 5 %, Streuobstwiese < 1 %
Vorbelastungen	Flächeninanspruchnahme, Lärmemissionen, Erschütterungen und Unruhe durch Abbaubetrieb und landwirtschaftliche Nutzung

Mögliche Auswirkungen der Planung auf Lebensraumtypen/Arten; potenzielle Beeinträchtigung der Schutzziele:	Verlust von Ackerflächen mit Bedeutung für die Dicke Trespe; zusätzliche Beeinträchtigungen durch Lärm- und Staubemissionen sowie Erschütterungen können auf o. g. Arten weitgehend ausgeschlossen werden.
Andere Ausweisungen im Umfeld der Planung	Gebiete für Rohstoffvorkommen SB Rangendingen-Bietenhausen in ca. 700 m Entfernung.
Summationswirkung	Erhöhte Flächeninanspruchnahme; keine erhöhten Lärmemissionen und Störungen aufgrund der in etwa gleich bleibenden Abbaumenigen im Vergleich zum Ist-Zustand.
Abschätzung der Erheblichkeit der Auswirkungen¹	Im Vorhabenraum existieren keine FFH-Lebensraumtypen. FFH-Lebensraumtypen im benachbarten FFH-Gebiet werden durch indirekte Wirkungen nicht oder kaum beeinträchtigt. Potenzielle Beeinträchtigungen der Dicken Trespe werden als unerheblich eingestuft. Diese Pionierart ist sehr mobil und in der Umgebung verbreitet.
Mögliche Vermeidungs-/Verminderungsmaßnahmen	Zeitnahe Anlage eines Gehölzstreifens an der künftigen Abbaugrenze bei positivem Bescheid nach Abschluss des Genehmigungsverfahrens; CEF-Maßnahmen bzgl. der Dicken Trespe in Abstimmung mit dem RP Tübingen.
Abschließende Beurteilung Die Festlegung der Gebiete für Rohstoffvorkommen bereitet planerisch einen Eingriff in die Landschaft vor. FFH-Lebensräume sind nicht direkt betroffen, indirekte negative Wirkungen auf solche können weitgehend ausgeschlossen werden. Im Gebiet kommen nach Untersuchungen aus dem Jahr 2003 ¹ einige Arten der Anhangliste I vor (s. o.). Negative Auswirkungen auf die Fledermausarten können weitgehend ausgeschlossen werden. Auch die Betroffenheit der Dicken Trespe wird als vereinbar mit der FFH-Richtlinie angesehen, da es sich um eine sehr mobile Pionierart handelt, die im angrenzenden Umland verbreitet vorkommt. Die VRG sind mit den Erhaltungs- und Entwicklungszielen des Schutzgebietes vereinbar. Eine genauere FFH-Verträglichkeitsprüfung muss im Zuge des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens durchgeführt werden.	

1) Dörr Ingenieurbüro, 2005: Antrag auf raumordnerische Beurteilung für die Erweiterung des Steinbruchs Frommenhausen. Teil C: Raumordnerische Umweltverträglichkeitsprüfung, Teil FFH-Verträglichkeitsprüfung.

Bezüglich Vermeidungs-, Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen siehe Kapitel 3.2.

5 Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

5.3 Ergebnisse

Steinbruch Rottenburg-Frommenhausen

Für den Bereich des Steinbruchs Frommenhausen liegt folgendes Gutachten vor: Dörr Ingenieure, 2004: Antrag auf raumordnerische Beurteilung für die Erweiterung des Steinbruchs Frommenhausen. Teil C: Raumordnerische Umweltverträglichkeitsuntersuchung. Schutzgut Flora und Fauna. Da die Daten dazu wenigstens teilweise veraltet sind, kann die artenschutzrechtliche Prüfung sich nicht allein auf sie stützen. Deshalb wurde ergänzend eine Lebensraumtypenanalyse durchgeführt. Die Ergebnisse der Untersuchungen von Dörr Ingenieure fließen in die artenschutzrechtliche Prüfung ein.

Zusammenfassung der Ergebnisse von Dörr Ingenieure (2004)

Das von Dörr Ingenieure untersuchte Gebiet erstreckte sich, ausgehend vom Steinbruch, auf die nordöstlich bis südlich gelegenen Ackerflächen. Streuobstwiesen im Nordosten und Randbereiche zum Starzeltal hin waren einbezogen.

Pflanzen: Einzige speziell geschützte Art, die an Acker- und Wegrändern sowie auch in Ackerflächen gefunden wurde, war die Dicke Trespe.

Vögel: In der damals geplanten Erweiterungsfläche (etwas größer als die vorliegende geplante Erweiterung) konnten im Jahr 2003 21 Vogelarten festgestellt werden, darunter folgende speziell geschützte Arten (Bv – Brutvogel, Ng – Nahrungsgast): Feldlerche (Bv), Mäusebussard (Ng), Neuntöter (Bv), Rotmilan (Ng), Schwarzmilan (Ng), Turmfalke (Ng), Wachtel (Bv). Feldlerche, Neuntöter und Wachtel kamen damals im Bereich der geplanten Erweiterungsflächen als Brutvogel vor. Im weiteren Untersuchungsgebiet konnten 44 Vogelarten nachgewiesen werden, darunter folgende speziell geschützte Arten: Feldlerche (Bv), Grauammer (Ng), Grünspecht (Bv), Mäusebussard (Ng), Rotmilan (Ng), Schwarzkehlchen (Ng), Schwarzmilan (Ng), Turmfalke (Bv, Ng), Waldkauz (Bv).

Amphibien und Reptilien: Unter den Amphibien konnte damals als einzige relevante Art die Gelbbauchunke gefunden werden, bei den Reptilien war es die Zauneidechse. Beide Arten fanden sich innerhalb des Steinbruchs.

Fledermäuse: Folgende Fledermausarten wurden im Untersuchungsgebiet nachgewiesen: Großer Abendsegler, Kleiner Abendsegler, Wasserfledermaus, Zwergfledermaus. Drei Nachweise konnten nicht näher bestimmt werden. Alle Arten hielten sich nicht länger im Untersuchungsgebiet auf, sondern bewegten sich zielgerichtet entlang des Waldrandes.

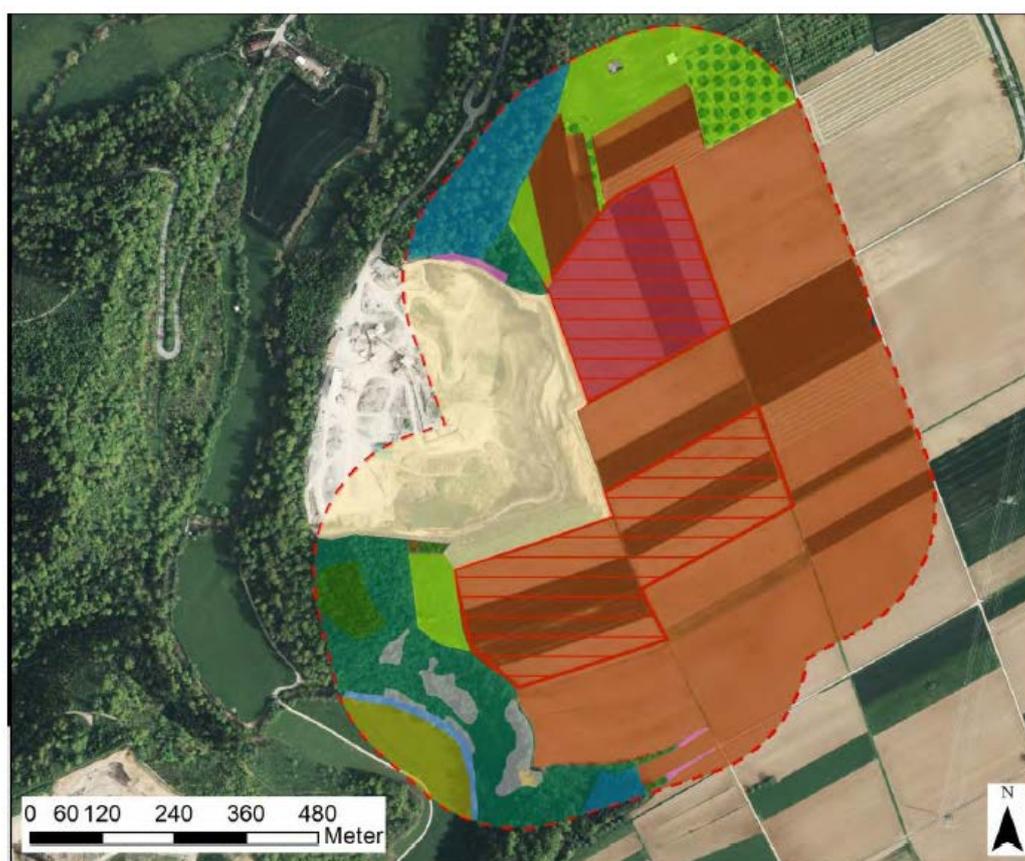
Ergebnisse der Lebensraumtypen-Analyse

Hier wurde die artenschutzrechtliche Prüfung maßgeblich auf der Basis einer Lebensraumtypen-Analyse getätigt. Die Ermittlung der Lebensraumtypen erfolgte auf der Grundlage von Orthofotografien aus dem Jahr 2016 (Ergebnisse siehe Abb. 1).

Beide regionalplanerischen Gebiete für Rohstoffvorkommen werden vollständig von Ackerflächen eingenommen, die intensiv bewirtschaftet werden (siehe Abb. nächste Seite). Ackerbrachen wie in 2004 kommen nicht vor. Als einzige lineare Strukturen sind Wege festzustellen. Abgesehen von der

Dicken Treppe und eventuell den Vogelarten Feldlerche, Rotmilan und Wachtel, sind im Bereich der Vorranggebiete keine speziell geschützten Arten zu erwarten.

Die intensiven Ackerbauflächen setzen sich über die regionalplanerischen Gebiete hinaus nach Osten und Süden fort. Randlich kommen vereinzelt Ruderalfluren und kleine Feldgehölze vor. Bis Frommenhausen nach Norden hin geht die Ackerbaulandschaft in eine von Grünland und Streuobstwiesen geprägte Landschaft über. Die Hänge des Starzeltales werden im nördlichen Bereich von Nadelwald bestimmt. Nach Süden hin geht die Bewaldung des Hanges in Mischwald und Laubwald über.



	Vorranggebiet Rohstoffe ohne Genehmigung		Laubwald
	Puffer 200 m		Mischwald
	Abbaustätte, vegetationsarm/-frei		Nadelwald
	Acker		offene Felsbildungen
	Fettwiese		Feldhecke, Feldgehölz
	Streuobstwiese		ruderale Grasflur
	magere Flachlandmähwiese		naturnahes Fließgewässer
	Magerrasen		

Abbildung 1: Lebensraumtypen im Bereich des Steinbruchs Rottenburg-Frommenhausen

Tabelle 12: Zusammenstellung der Ergebnisse der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung bei der Festlegungen zum Steinbruch Rottenburg-Frommenhausen

	Fallgruppe		Fallgruppe
Vögel		Turmfalke	A
Baumfalke	A	Uhu	A
Berglaubsänger	A	Wachtel	D
Feldlerche	B	Waldkauz	A
Graumammer	A	Wanderfalke	A
Grauspecht	A	Wespenbussard	
Halsbandschnäpper	A	Säugetiere	A
Grünspecht	A	Fledermäuse	A
Kiebitz	A	Haselmaus	A
Mäusebussard	A	Feldhamster	A
Mittelspecht	A	Reptilien	A
Neuntöter	A	Amphibien	A
Rauhfußkauz	A	Insekten	A
Rotmilan	A	Pflanzen	
Schwarzmilan	A	Dicke Trespe	B
Schwarzspecht	A	sonstige Fam- und Blütenpflanzen	A
Sperber	A	Moose	A

Fallgruppe A: Voraussichtlich keine relevanten Artenvorkommen bzw. keine erheblichen Betroffenheiten zu erwarten

Fallgruppe B: Relevante Artenvorkommen bekannt bzw. zu erwarten. Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände ist wahrscheinlich, unter Umständen jedoch vermeidbar durch Vermeidungs-, Minimierungs- oder CEF-Maßnahmen oder es erscheint zumindest eine Ausnahme möglich.

Fallgruppe D: Keine ausreichenden Kenntnisse zur Beurteilung relevanter Artenvorkommen

Im Bereich des Naturschutzgebietes Kapfhalde treten offene Felsbildungen hervor. Hier geht der Wald kleinflächig in Gebüsch über, vereinzelt in Magerrasen. In der Abbaustätte selber herrschen vegetationsfreie Flächen vor.

Pflanzen: In den Ackerflächen des gesamten Gebietes könnte als einzige speziell geschützte Art im Randbereich der Äcker, vereinzelt auch innerhalb von weniger intensiv genutzten Ackerteilflächen, die Dicke Trespe vorkommen. Mit weiteren speziell geschützten Pflanzenarten ist nicht zu rechnen.

Vögel: Die eher strukturarmen, intensiv genutzten Ackerflächen sind als Bruthabitat für die meisten speziell geschützten Vogelarten ungeeignet oder allenfalls unattraktiv. Im Jahr 2003 wurden allerdings mehrere Brutvorkommen der Feldlerche und eine Brut der Wachtel festgestellt. Neben diesen dienen sie allenfalls dem Rotmilan und dem Schwarzmilan, eventuell auch dem Waldkauz zur Nahrungssuche. Für weitere speziell geschützte Vogelarten dürften die Bereiche der regionalplanerischen Vorrangflächen keine Bedeutung haben. Brutvorkommen des Neutötters können aufgrund fehlender Hecken und Gebüsch ausgeschlossen werden.

Weitere: Fledermäuse sind in den randlichen Bereichen mit Wald bzw. Gehölzen zu erwarten. Die struktur- und artenarmen Ackerflächen sind für sie nahezu bedeutungslos. Sie dienen allenfalls randlich als Durchflugflächen. Auch für speziell geschützte Amphibien-, Reptilien- und Insektenarten bieten sie keine Lebensmöglichkeiten.

In die folgende Einschätzung der Betroffenheit speziell geschützter Arten wurden auch die Untersuchungen von Dörr Ingenieure (2004) einbezogen. In Tabelle 12 sind die prinzipiell für den speziellen Artenschutz im Bereich des Steinbruchs Frommenhausen relevanten Arten bzw. Sippen zusammengestellt und einer Fallgruppe nach Tabelle 11 zugeordnet.

Demnach ist im Bereich der regionalplanerischen Gebiete für Rohstoffvorkommen nur mit Vorkommen der Dicken Trespe zu rechnen. Sie wurde der Fallgruppe B zugeordnet. Bei Fallgruppe B sind relevante Artenvorkommen bekannt bzw. zu erwarten. Das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände ist wahrscheinlich, jedoch vermeidbar durch Vermeidungs-, Minimierungs- oder CEF-Maßnahmen oder es erscheint zumindest eine Ausnahme möglich. Im Falle der Dicken Trespe sind Minimierungs- oder CEF-Maßnahmen möglich.

Für die Vorkommen der weiteren relevanten Arten Mäusebussard, Rotmilan, Schwarzmilan, Turmfalke, Waldkauz und Fledermäuse ergeben sich durch den späteren Gesteinsabbau voraussichtlich keine Beeinträchtigungen. Diese nutzen den Bereich bislang allenfalls als Nahrungshabitat. Für diese mobilen Arten bestehen ausreichend Ausweichmöglichkeiten in der näheren und weiteren Umgebung. Zudem ist im Bereich der struktur- und artenarmen, intensiv genutzten Ackerflächen nicht mit einem nennenswerten Nahrungsangebot zu rechnen.

Somit kann abschließend festgestellt werden, dass die Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG nicht verletzt werden. Eine Prüfung der Ausnahme von den Verboten des § 44 BNatSchG nach § 45 Abs. 7 Nr. 1 bis 5 BNatSchG, eine Prüfung auf eine Verschlechterung der Population und eines günstigen Erhaltungszustands der Population ist nicht erforderlich. Eventuelle negative Vorhabenwirkungen können unter Berücksichtigung von Maßnahmen zur Erhaltung der Dicken Trespe kompensiert werden.

5.4 Vermeidungs-, Verminderungs- und Ausgleichsmaßnahmen i. S. v. § 44 Abs. 1 BNatSchG

Siehe dazu Kapitel 3.2 des vorliegenden Umweltberichts sowie Kapitel 8.4 Umweltbericht zum Regionalplan Neckar-Alb 2013 unter <http://rvna.de/Regionalplanung/Planentwurf+2013.html>.

Siehe dazu auch vorliegende Gutachten zu den Steinbrüchen Dotternhausen (Plettenberg) und Rottenburg-Frommenhausen:

- AG.L.N Landschaftsplanung und Naturschutzmanagement, 2015: Fachgutachterliche Abschätzung Umwelt zum Regionalplanänderungsverfahren Steinbrucherweiterung Plettenberg der Fa. Holcim (Süddeutschland) GmbH. → Kapitel 3
- Dörr Ingenieure, 2004: Antrag auf raumordnerische Beurteilung für die Erweiterung des Steinbruchs Frommenhausen. Teil C: Raumordnerische Umweltverträglichkeitsuntersuchung. → Kapitel 9

6 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Bei einer Fortschreibung eines Regionalplans sind verschiedene Umweltprüfungen durchzuführen: eine strategische Umweltprüfung, eine Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung und eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung. Dies erfolgte auch für die geänderten Festlegungen zu den Steinbrüchen Dotternhausen (Plettenberg) und Rottenburg-Frommenhausen der 3. Änderung des Regionalplans Neckar-Alb 2013. Bei beiden Steinbrüchen wurden Änderungen beim Gebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe (kurz VRG Abbau Rohstoffe) und beim Gebiet zur Sicherung von Rohstoffen (kurz VRG Sicherung Rohstoffe) vorgenommen.

6.1 Strategische Umweltprüfung

Bei der strategischen Umweltprüfung (Plan-Umweltprüfung) wurde entsprechend der Plan-Umweltprüfung zum Regionalplan Neckar-Alb 2013 vorgegangen.

In Folge der Änderung der Festlegungen zu den Gebieten für den Abbau von Rohstoffen werden in sechs Fällen erhebliche negative Auswirkungen auf Schutzgüter prognostiziert (s. Tab. 1 und 2 in Kap. 3.1.1).

Beim Steinbruch Frommenhausen könnten sich bezüglich des Schutzgutes Fauna/Flora/biologische Vielfalt im benachbarten Naturschutzgebiet Kapfhalde durch laterale Einträge in Folge des Rohstoffabbaus negative Auswirkungen ergeben. Außerdem liegt voraussichtlich ein hohes Konfliktpotenzial wegen Brutvorkommen der Feldlerche und der Wachtel vor. Darüber hinaus sind durch den Abbau voraussichtlich jungsteinzeitliche Siedlungsreste betroffen, die als Bodendenkmal ausgewiesen sind. Zudem gehen Wirtschaftswege verloren, die eine Erschließungsfunktion für benachbarte landwirtschaftliche Flächen haben.

In Folge der Festlegungen zu den Gebieten zur Sicherung von Rohstoffen werden in sechs Fällen erhebliche negative Auswirkungen prognostiziert (s. Tab. 5 und 6 in Kap. 3.1.2).

(...)

Beim Steinbruch Frommenhausen können wiederum die Feldlerche und die Wachtel negativ betroffen sein.

Für die einzelnen erheblichen Betroffenheiten werden Maßnahmen (Kap. 3.2) und ein Monitoring (Kap. 3.3) vorgeschlagen, die zur Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich von Beeinträchtigungen dienen sollen.

6.2 Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung

Bei der Natura 2000-Verträglichkeit wurde entsprechend der Prüfung zum Regionalplan Neckar-Alb 2013 vorgegangen. Beim Steinbruch Plettenberg gibt es Hinweise auf Brutvorkommen der Heidelerche und eventuell des Braunkehlchens. Nach Angaben von Fachgutachtern kann durch geeignete Maßnahmen eine Vereinbarkeit mit den Erhaltungs- und Entwicklungszielen des Vogelschutzgebietes voraussichtlich erreicht werden. Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass sich bei beiden Steinbrüchen in Folge der regionalplanerischen Gebiete für Rohstoffvorkommen zwar Eingriffe in die die Landschaft ergeben. Die Eingriffe können voraussichtlich jedoch so getätigt und durch geeignete Maßnahmen ausgeglichen und minimiert werden, dass eine Vereinbarkeit mit den Erhaltungs- und Entwicklungszielen des benachbarten und des betroffenen Natura 2000-Gebietes erreicht werden kann. Eine erhebliche Beeinträchtigung der Natura 2000-Ziele kann weitgehend ausgeschlossen werden. Detaillierte Untersuchungen, insbesondere bezüglich der Brutvorkommen streng geschützter Arten, und die Ableitung entsprechender vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen sind auf der Ebene des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens erforderlich.

6.3 Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

Für beide Steinbrüche liegen Untersuchungen vor, die für die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung herangezogen werden konnten. Da die Untersuchungen im Falle des Steinbruchs Plettenberg weitgehend aktuell waren und neue Erkenntnisse zum Vorkommen streng geschützter Arten im Laufe des Verfahrens ergänzt wurden, konnte hier auf eine eigene Analyse verzichtet werden. Die Ergebnisse werden zusammenfassend dargestellt. Die Ergebnisse zum Steinbruch Frommenhausen sind veraltet. Hier wurde ergänzend eine Lebensraumtypenanalyse zur Einschätzung der Betroffenheit relevanter Arten durchgeführt.

Im Bereich der regionalplanerischen Gebiete für Rohstoffvorkommen beider Steinbrüche gibt es Vorkommen streng geschützter Arten. Es handelt sich einerseits um Nahrungsgäste, für die es in der näheren und weiteren Umgebung ausreichend Ausweichmöglichkeiten gibt. Für die andererseits als Brutvogel im geplanten Erweiterungsgebiet auf dem Plettenberg vorkommenden Arten Baumpieper, Braunkehlchen, Feldlerche, Heidelerche und Neuntöter bestehen nach gutachterlicher Einschätzung Möglichkeiten zum Ausgleich für die geplanten Eingriffe. Für die Dicke Trespe im Bereich Frommenhausen sind die betroffenen Flächen nicht essentiell. Unter Berücksichtigung von Vermeidungs-, Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen sind die Vorhabenwirkungen verträglich. Die Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG werden nach gutachterlicher Einschätzung voraussichtlich nicht verletzt, da Ausgleichs- und Minimierungsmaßnahmen möglich sind. Ggf. muss auf Ebene des immissionsschutzrechtlichen Verfahrens eine Prüfung der Ausnahme von den Verboten vorgenommen werden.

Rottenburg am Neckar, den 19.12.2019

Kirsten Hellstern
Stadtplanungsamt

Angelika Garthe
Stadtplanungsamt